

Änderungen der Düngeverordnung zum 01.05.2020

-Alle Angaben ohne Gewähr-

Seit dem 1. Mai ist die verschärfte Düngeverordnung in Kraft getreten. Die größten Veränderungen treten dabei im nächsten Jahr in Kraft. Die nachfolgenden Änderungen gelten aber ab sofort:

1. Der einzelbetriebliche Nährstoffvergleich fällt ab 2020 weg. Dafür ist die schlagbezogene tatsächliche N- und P-Düngung innerhalb von zwei Tagen aufzuzeichnen. Bei organischen Düngern sind der Gesamtstickstoff und der verfügbare Stickstoff (NH₄) aufzuführen.
2. Bei Weidehaltung sind Art und Anzahl der Tiere sowie die Anzahl der Weidetage für die jeweilige Weidefläche zu dokumentieren. Die Düngebehörde wird dazu entsprechende EDV-Anwendungen bzw. Formulare zur Verfügung stellen.
3. Die Summen der aufgebrauchten Nährstoffe N und P müssen der Düngebedarfsermittlung entsprechen und zum 31. März des Folgejahres vorliegen.
4. Die Grenze von 170 Kilogramm/Hektar Gesamt-N aus organischen Düngern gilt weiterhin. Bei der Berechnung sind Flächen mit Düngeverbot oder Einschränkung (Brache, Blühstreifen u. a.) herauszurechnen.
5. Eine Überschreitung des ermittelten N-Düngebedarfes um max. zehn Prozent ist nur zulässig, wenn regional eintretende Umstände (Witterungsereignisse) vorliegen und von der Düngebehörde veröffentlicht wurden.
6. Von 1. September bis 30. Oktober dürfen auf Grünland und mehrjährigem Ackerfutterbau max. 80 kg Gesamt-N durch flüssige organische Düngemittel ausgebracht werden.
7. Eine erfolgte Herbst-N-Düngung bei Raps und Wintergerste ist auf die nachfolgende Frühjahrsdüngung (NH₄) anzurechnen.
8. Abstandsaufgaben zu oberirdischen Gewässern auf hängigen Flächen: Verbot der N- und P-Düngung zwischen drei und zehn Metern je nach Hangneigung.
9. Die Sperrfrist für die Düngung mit Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren gilt nun vom 1. Dezember bis zum 15. Januar.
10. Auf gefrorenem Boden ist jegliche N- und P-Düngung verboten, auch wenn der Boden tagsüber auftaut.
11. Die Anrechnung der Mindestwirksamkeit beträgt bei:
 - Rindergülle: Ackerland 60 Prozent, Grünland 50 Prozent
 - Schweinegülle: Ackerland 70 Prozent, Grünland 60 Prozent
 - Flüssige Gärreste: Ackerland 60 Prozent, Grünland 50 Prozent

Die Landwirtschaftskammer hält unter dem Webcode 01036754 auf ihrer Internetseite weitere Details bereit.